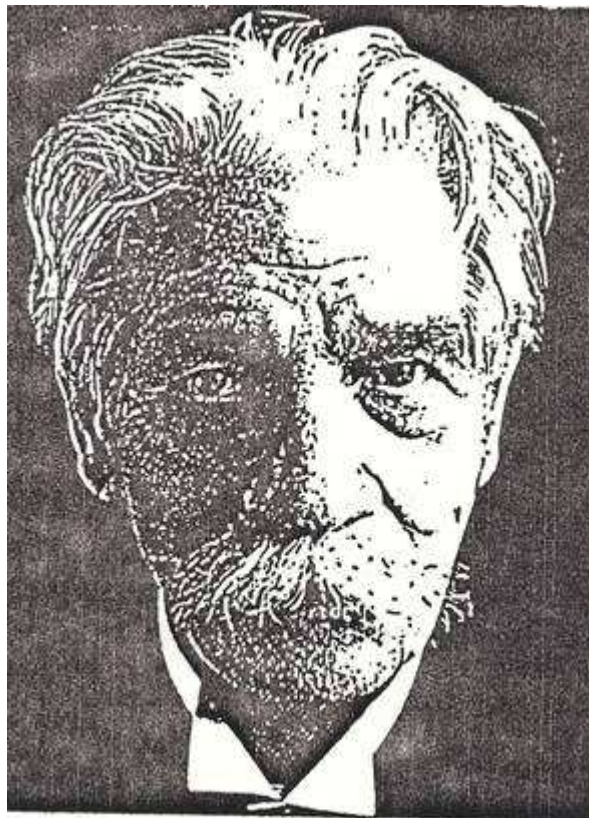


# Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der

Albert-Schweitzer-Schule e. V.

Ausgabe 2011



*Albert Schweitzer*

„Nichts von dem Guten,  
das uns widerfährt,  
ist selbstverständlich.“

**„Alles was du tun kannst,**  
wird in Anschauung dessen,  
was getan werden sollte,  
immer nur ein Tropfen statt  
eines Stromes sein;  
aber es gibt deinem Leben  
den einzigen Sinn, den es haben  
kann, und macht es wertvoll.“

**„Das Wenige, das du tun kannst,  
ist viel.“**

## **I Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck**

### **§ 1**

**Der Verein führt den Namen**

„Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule e. V.“

Er ist ein gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz in der Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136, 47798 Krefeld und ist berechtigt, Spendenbescheinigungen gemäß Vorgabe der Finanzverwaltungen vorzunehmen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

## § 2

Der Verein soll die Eltern der Schüler/innen der Albert-Schweitzer-Schule, die ehemaligen Schüler/innen und die Freunde und Gönner zusammenschließen.

Zweck des Zusammenschlusses:

1. Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülern, dem Elternhaus und den Freunden und Gönnern der Albert-Schweitzer-Schule.
2. Förderung des Unterrichts durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit diese nicht von städtischen und staatlichen Geldern beschafft werden können.
3. Ideelle und materielle Unterstützung von Maßnahmen, die dem Gemeinschaftsleben der ganzen Schule und einzelnen Klassen dienen.

## II Mitgliedschaft

### § 3

Mitglied des Vereins können die Eltern der Schüler/innen werden, die die Albert-Schweitzer-Schule besuchen, ferner alle ehemaligen Schüler/innen und alle Freunde und Gönner der Schule.

Mitglied ist, wer ordnungsgemäß angemeldet ist und den vereinbarten Beitrag für das laufende Schuljahr entrichtet hat.

### § 4

#### **Die Mitgliedschaft endet durch**

- Ordentliche Kündigung
- Nichtbezahlung der Beitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen
- Tod

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Verlassen der Schüler/innen der Schule. Sie muss dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

### § 5

Die vereinbarten Mitgliedsbeiträge werden einmal pro Schuljahr, in der Regel Ende September, von der in der Anmeldung und Einzugsermächtigung genannten Bankverbindung automatisch vom Verein eingezogen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Schuljahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, auch nicht in Teilen.

### **III Organe des Vereins**

#### **§ 6**

#### **Die Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7**

Die Mitglieder des Vereins stellen die Mitgliedsversammlung dar. Ihr sind vorbehalten

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmernmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

## § 9

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- stellvertretender Geschäftsführer
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer

**Dem Vorstand gehört außerdem der Schulleiter bzw. die Schulleiterin als beratendes Mitglied an; er/sie hat kein Stimmrecht.**

## § 10

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

## § 11

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereins-beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

- Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sooft es die Lage erfordert, oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies wünschen, zu einer Sitzung ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind und unter diesen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befindet. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse und Konten des Vereins. Er kann Zahlungen gegen alleinige Quittungen annehmen. Bei Abhebungen von Konten oder Zahlungen an Dritte bedarf es zweier Unterschriften.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie der vom Verein betriebenen Cafeteria in allen kaufmännischen und personellen Belangen.

Unterschriftsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.

## § 12

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Außerordentliche Versammlungen sind anzusetzen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz führt in allen Versammlungen der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstandes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter im Wortlaut niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem Verfasser zu unterzeichnen.

### **§ 13**

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und Konten vor der einberufenen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer legen das Prüfergebnis schriftlich nieder und übergeben eine Kopie des Berichtes an den Schatzmeister.

Die Kassenprüfer berichten ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung und stimmen mit dieser gemeinsam über eine Entlastung des Vorstandes ab.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

Im Falle der Auflösung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beantragt werden kann oder automatisch eintritt, wenn der Verein weniger als 10 Mitglieder zählt, fällt das verbliebene Vermögen der Stadt Krefeld zu, die es dann für die Albert-Schweitzer-Schule verwenden muss. Sollte die Albert-Schweitzer-Schule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so soll die aus ihr hervorgegangene Schule bedacht werden.

### **§ 15**

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens geltend machen.